



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0049/15/1.11

20. Juni 2016

**ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl-Benz-Str. 30
28237 Bremen**

**Anlagenstandort
Prosperstr. 350
46238 Bottrop**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	5
III.3 Festsetzungen zum Störfallrecht.....	5
III.4 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	6
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
IV. Begründung.....	6
IV.1 Sachverhalt.....	6
IV.2 Umweltbezogener Sachverhalt	7
IV.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
V. Kostenentscheidung.....	10
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	15

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.11 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Kokerei Prosper im Bereich der H₂S-Wascher

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46236 Bottrop, Prosperstr. 350 (Gemarkung Bottrop, Flur 105, Flurstücke 56, 57; Flur 107, Flurstück 5; Flur 108, Flurstücke 6, 12, 18, 19), geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 26.11.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst das Zusammenführen der beiden separaten Kokereigasreinigungsschritte NH₃- und H₂S-Wäsche in einem Wascher. Hierzu soll der H₂S-Wascher 330 K02 mit neuen strukturierten Packungen ausgestattet werden. Die zugehörigen Rohrleitungen müssen an die neue Stellung und an die neue Anzahl der Böden angepasst werden. Der H₂S-Wascher 330 K01 wurde bereits zu einem NH₃- und H₂S-Kombiwascher umgerüstet, wird aber derzeit als reiner H₂S-Wascher betrieben.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Austausch der Wascherböden am Wascher 330 K02
- Änderung der Rohrleitungen am Wascher 330 K02

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Erweiterung des Querschnitts der Luftspeiseleitung an beiden Waschern
- Errichtung eines neuen Wärmetauschers 330 W04 sowie die Änderung der Nutzung des bereits bestehenden Wärmetauschers 330 W03
- Die kombinierte Fahrweise der umgebauten H₂S-Wascher 330 K 01/02 als integrierte H₂S/NH₃-Wascher
- Die Fahrweise als reiner H₂S-Wascher bleibt erhalten
- Die Wascher können einzeln oder parallel betrieben werden

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen sowie des Zulassungsbescheides vom 12. Oktober 2015, Az.: 500-53.0049.VZ/15/1.11 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.2.1 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Behörde die vollständige VAWS-Prüfbescheinigung eines Sachverständigen für die H₂S/NH₃-Wascher und deren Auffangräume vorzulegen.
- III.2.2 Die Wascher sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.2.3 Die an den H₂S-Waschern gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.2.4 Beim mehrtägigen Ausfall der beiden H₂S-Wascher ist seitens des Betreibers unverzüglich eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Emissionen der Koksofenbatterien zu treffen. Bei einem geplanten Stillstand hat dies schon bei Planungsbeginn zu erfolgen. Bei der Entscheidung sind insbesondere die voraussichtliche Dauer des Ausfalls der beiden H₂S-Wascher, die Auswirkungen dieses Ausfalls sowie die Wirkungen und Konsequenzen emissionsmindernder Maßnahmen zu berücksichtigen. Es muss eine Entscheidung über die Drosselung der Leistung der Koksofenbatterien getroffen werden. Die Entscheidung ist mit Begründung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde unmittelbar vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der Wascher endgültig eingestellt, so sind diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Störfallrecht

Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und die fortgeschriebenen Teile sind spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.4 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.4.1 Keine Festsetzungen

.. **Festsetzungen zur Abfallwirtschaft (Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle inkl. Auflagen zum AZB**

III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Keine Festsetzungen

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die Anlage ist vor (Wieder-) Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfbescheinigung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

IV.1 Sachverhalt

Sie betreiben die Kokerei Prosper in Bottrop. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Betriebseinheit H₂S-Wäsche wesentlich zu ändern.

IV.1.1 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13.08.2015 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Änderung des H₂S-Waschers und der Zusammenführung der beiden separaten Kokereigasreinigungsschritte NH₃- und H₂S-Wäsche in einem Wascher beantragt. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht ergänzt oder geändert. Am 12.10. 2015 wurde der vorzeitige Beginn der Änderung von der Bezirksregierung Münster zugelassen.

IV.1.2 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)

- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz), Bezirksregierung Münster
- Dezernat 54 (Gewässerschutz), Bezirksregierung Münster
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz), Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53.9 (Störfallverordnung), Bezirksregierung Münster

IV.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

IV.1.4 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

IV.1.5 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 26.11.2014 zu Grunde.

IV.2 Umweltbezogener Sachverhalt

IV.2.1 BVT Merkblatt

Das Merkblatt über die Besten Verfügbare Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissionen-Richtlinie 2010/75/EU vom März 2012 beinhaltet Anforderungen an Kokserzeugung. Der Ammoniumsulfid-Kreislaufwäscher-Prozess, der bei der Kokerei Prosper eingesetzt wird, entspricht hiernach dem Stand der Technik. Die Kokerei Prosper diente beim Erstellen des BVT-Merkblatts für den Teilbereich der Entschwefelung von Koksofengas als Referenzanlage. Spezielle Anforderungen für die Gaswäsche werden hier nicht gestellt. Nach dem Umbau bleibt der Prozess weiterhin erhalten. Die Prozessverfügbarkeit wird durch die Änderung er-

höht, da zukünftig jeder der beiden $\text{H}_2\text{S}/\text{NH}_3$ -Wascher den gesamten anfallenden Gasstrom alleine verarbeiten kann.

IV.2.2 TA-Luft

Unter der Nummer 5.4.1.11 der TA-Luft sind die Anforderungen an Kokereien formuliert. Hiernach ist bei Vorhandensein von NH_3 oder H_2S im Prozessgas und dem Einsatz einer Nachverbrennung das Abgas einer Schwefelsäure- oder Schwefelgewinnungsanlage zuzuführen. Diese Forderungen werden im bestimmungsgemäßen Betrieb der Kokerei Prosper erfüllt. Sollten jedoch beide Wascher ausfallen, ist dies nicht mehr gewährleistet. Um den Zweck des § 1 BImSchG zu wahren, müssen alle verhältnismäßigen Maßnahmen (wie die Drosselung der Leistung der Koksofenbatterien) getroffen werden, um so den Ausstoß von SO_2 im Abgas der Unterfeuerung so gering wie möglich zu halten.

IV.2.3 VAwS

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können;
Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden;
4. im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können.

Daher ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen vor der Inbetriebnahme der Anlage unablässig.

IV.2.4 Störfall-Verordnung

Neue oder andere gefährliche Stoffe werden durch die Änderung nicht eingesetzt. Eine Änderung der Stoffströme an gefährlichen Stoffen erfolgt nicht.

Die Bildung explosiver Atmosphären wurde betrachtet. Die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung dieser sind plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

IV.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 1.8.1 Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden anlagenbezogenen UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheides festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.10. 2015 in der WAZ – Ausgabe Bottrop, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 491.000 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (491.000 - 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 2.705,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

$901,50 \text{ €} - 10 \% \text{ der Gebührensumme } 8a/\text{Vorbescheid} = 90,15$

$2.705,00 \text{ €} - 90,15 \text{ €} = 2.614,85 \text{ €}$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$2.614,85 \text{ €} - 30 \% = 784,46$

$2.614,85 \text{ €} - 784,46 \text{ €} = 1.830,00 \text{ €}$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 64,00 €



2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 357,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 2.551,00 €

**Gebühr für den Zustellungsbescheid gem. § 8a BImSchG
nach Tarifstelle 15a.1.2**

1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 (2.705,00 €) = 901,67 € 901,50 €

Gem. § 4 AVerwGebO sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Somit sind zu zahlen: 3.452,50 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.



Im Auftrag

Libor

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0049/15/1.11

1	Schreiben ArcelorMittal Bremen GmbH vom 13.08.2015	2	Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	2	Blatt
3	Formular 1 - Antrag vom 13.08.2015	3	Blatt
4	Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit vom 31.03.2015	5	Blatt
5	Geoinformationssystem Webmapping RAG- Ruhr, Maßstab 1 : 50000 vom 20.08.2012	1	Blatt
6	Werksplan/Lageplan	1	Blatt
7	Brand- und Ex-Bereichsplan	1	Blatt
8	Aufstellung der explosions- und brandgefährdeten Bereiche	4	Blatt
9	Explosionsschutzkonzept für die geplanten H ₂ S/NH ₃ Kombiwäscher der DMT GmbH & Co.KG, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund vom 12.08.2015	34	Blatt
10	Zeichnung Verfahrenstechnische Abgrenzung der zu ändernden Anlage	1	Blatt
11	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom 11.08.2015	11	Blatt
12	Stellungnahme VAWS	2	Blatt
13	Liste der Durchflusstoffe	5	Blatt
14	Fließbild H ₂ S/NH ₃ -Wascher	1	Blatt
15	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	1	Blatt
16	Formular 3 - Technische Daten -	2	Blatt
17	Formular 4 - Blatt 1 bis 3 -	4	Blatt
18	Formular 5 - Quellenverzeichnis -	1	Blatt
19	Formular 6	2	Blatt
20	Formular 7	1	Blatt
21	Formular 8.1	3	Blatt
22	Formular 8.2	1	Blatt
23	Formular 8.3	2	Blatt
24	Formular 8.4	1	Blatt
25	Formular 8.5	2	Blatt
26	Übersichtszeichnung für Umbau H ₂ S Wäscher 330 K 02 -	1	Blatt



	DN3200 Zeichnungsnr.-Rev.: K1507152-00		
27	Übersichtszeichnung für Umbau H ₂ S Wäscher 330 K 02 - DN3200 Zeichnungsnr.-Rev.: K1507151-00	1	Blatt
28	P&I Diagram H ₂ S/NH ₃ Wascher Kennzeichnungsschlüssel PDE-PRC-044-FB-0002	1	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0049/15/1.11

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3

der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)



VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)